

**Amtliche Bekanntmachung
vom 25. Juli 2019**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische
Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)**

vom 23. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 23. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Paragraphen „§§ 2 und 3“ ergänzt durch den Paragraphen „3b“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommenssteuergesetz (EStG)“ die Wörter „und sämtliche Unterhaltsleistungen“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt“.
 - d) In Absatz 3 Satz 6 lit. d) wird der Paragraph „§ 3“ ersetzt durch die Paragraphen „§§ 3 und 3b“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.